

BEITRAGSORDNUNG ACKERREBELLEN e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

STAND: Februar 2023

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühr fest.
- 2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden
- 3) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

§ 3 Beiträge

- 1) Die Beitragshöhe für natürliche, ordentliche Mitglieder beträgt mindestens 5,- € monatlich, für Fördermitglieder mindestens 5,- € monatlich und für juristische Personen mindestens 50,- € monatlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Jedem Mitglied ist es freigestellt seinen Beitrag bei Eintritt und am Anfang jedes Kalenderjahres über den Mindestbeitrag festzulegen.
- 2) Für Mitglieder ohne oder geringem Einkommen kann befristet für 12 bzw. 24 Monate ein reduzierter Mindestbeitrag von 2,50,- € monatlich gewährt werden. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.

- 3) Die Zahlung der Beiträge erfolgt monatlich, viertel-, oder halbjährlich, kann aber auch als Jahresbeitrag im Voraus geleistet werden. Eine Reduktion des Beitrages bei jährlicher Zahlweise ist nicht möglich.
- 4) Sollte ein Mitglied während eines laufenden Kalenderjahres beitreten, so wird der Beitrag anteilmäßig berechnet und eingezogen.
- 5) Der Beitrag wird jeweils am Monatsanfang eines Zahlungszeitraumes fällig.

§ 4 Zahlungsart

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA – Basis – Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich beim Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA – Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Bei nicht ausreichender Deckung oder einer ungültigen Bankverbindung sind die Kosten des Verfahrens vom Mitglied zu tragen.
- 2) Sollte ein Mitglied nicht am SEPA – Basis – Lastschriftverfahren teilnehmen so ist der entsprechende Beitrag ebenfalls am Tag, welcher unter § 3 angegeben ist, fällig. Dieser ist dann in Bar zu entrichten, zu überweisen oder per PayPal zu entrichten.

Bad Münstereifel, den 01.02.2023

Der Vorstand Ackerrebellen e. V.